

Anhang zu den Ordnungen des KZV Bürger- und Kulturverein Wenkbach e. V. Gültig für die Musikabteilung ab 01.04.2019

§1 Gründung und Angebote

Die Musikabteilung ist eine Abteilung des KZV Bürger- und Kulturvereins Wenkbach e. V. und wurde am 20. August 1991 gegründet. Die Mitglieder der Musikabteilung müssen sich auch als Mitglieder im Hauptverein anmelden. Aktuell gibt es in der Musikabteilung folgende Angebote:

1. Akkordeongruppe
2. Musikalische Frühförderung für Kinder von 3 bis 5 Jahren
3. Musikangebot für Kinder von 5 bis 7 Jahren
4. Musikangebot für Kinder von 7 bis 10 Jahren

§ 2 Gültigkeit

Als Erweiterung der allgemeinen Geschäfts- und Finanzordnung haben die nachfolgenden Paragraphen nur Gültigkeit für die aktiven Mitglieder der Musikabteilung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, in dem an einer Übungsstunde teilgenommen wird. Dieser Monat gilt auch als Probezeit. Eine **Kündigung** kann jeweils **nur** zum **31. März** oder **30. September** sowie bei **Kursende** in schriftlicher Form erfolgen.

§ 4 Sonderbeiträge

Neben dem regulären Mitgliedsbeitrag des Vereins gemäß der Hauptsatzung sind für die Musikabteilung folgende monatliche Sonderbeiträge zu entrichten (gültig ab 01.04.2019):

1. Akkordeongruppe:

Für Personen ab 18 Jahren	15,00 Euro
Für Personen unter 18 Jahren	10,00 Euro

Der Beitrag für Mitglieder, nur in der Orchestergruppe (1 x monatlich) 4,00 Euro
2. Musikalische Frühförderung 15,00 Euro
3. Musikangebot für Kinder von 5 bis 7 Jahren 15,00 Euro
4. Musikangebot für Kinder von 7 bis 10 Jahren 15,00 Euro

Dies gilt für die Teilnahme in einer Gruppe mit einer Unterrichtsstunde (45 Min.) pro Woche. Für die Teilnahme an jeder weiteren Unterrichtseinheit pro Woche erhöht sich der Sonderbeitrag pro Monat um 50 % der oben angegebenen Summe.

In der Probezeit wird kein Sonderbeitrag erhoben.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Sonderbeiträge und kann sie bei Bedarf zur Deckung der Kosten gem. § 5 anpassen.

§ 5 Verwendung der Sonderbeiträge

Die Sonderbeiträge werden für folgende Ausgaben verwendet:

- a) Musiklehrer/innen bzw. Übungsleiter/innen zu bezahlen
- b) Notenmaterial zu bezahlen
- c) Zuschüsse für Fahrten - insbesondere Musikfreizeiten - zu geben.
- d) Ein Überschuss am Jahresende verbleibt in der Kasse und wird u. a. zur Finanzierung der Verwaltungskosten und besonderen Ausgaben im Sinne der Musikabteilung (z. B. Anschaffung von Instrumenten usw.) eingesetzt.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Musikabteilung hat **eine** Stimme in Versammlungen der Musikabteilung. Bei Kinder und Jugendlichen kann die Abgabe **ihrer** Stimme auch durch die Eltern erfolgen. Dies betrifft nur interne Entscheidungen der Musikabteilung.

§ 7 Abteilungsleitung

Der/Die Abteilungsleiter/in wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Musikabteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abteilungsleitung regelt den die Musikabteilung betreffenden Schriftverkehr.

§ 8 Vereinseigene Instrumente

Für Melodikakurse wird ein vereinseigenes Instrument kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beim Ausleihen anderer vereinseigener Instrumente wird als **monatliche Leihgebühr 1%** des **Anschaffungspreises, mindestens aber 5,00 Euro**, berechnet.

Der/Die Benutzer/in ist für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Instrumente verantwortlich und haftet für entstandene Schäden.

Weimar (Lahn), 19.03.2019

Der Vorstand